

PAION VERHALTENSKODEX

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	EINLEITUNG..... 3
2	GELTUNGSBEREICH 4
3	RICHTLINIEN..... 4
3.1	Compliance-Beauftragter 4
3.2	PAION Compliance-Prinzipien 4
3.2.1	Integrität in Geschäftsbeziehungen: Bekämpfung von Bestechung und Korruption..... 4
3.2.2	Zusammenarbeit mit GDLs und medizinischen Einrichtungen 5
3.2.3	Qualität, Ethik und Patientensicherheit im Bereich Forschung und Entwicklung (F&E)..... 6
3.2.4	Schutz des geistigen Eigentums und Geheimhaltung vertraulicher Informationen 7
3.2.5	Finanzberichterstattung..... 9
3.2.6	Insidergeschäfte..... 9
3.2.7	Interessenkonflikte 10
3.2.8	Kommunikation mit externen Stakeholdern..... 11
3.2.9	Kommunikation mit Behörden/Untersuchungen 12
3.2.10	Gesundheit und Sicherheit..... 12
3.2.11	Datenschutz 13
3.3	Kontinuierliches Compliance-Management..... 14

1 EINLEITUNG

- 1.1 Die PAION Unternehmensgruppe ("PAION") konzentriert sich derzeit auf die Entwicklung und Auslizensierung ihres Eigenentwicklungsproduktes Remimazolam (INN), einem ultrakurz wirksamen Benzodiazepin. Als börsennotiertes Spezialpharmaunternehmen (Frankfurt Prime Standard) trägt PAION eine große Verantwortung gegenüber unterschiedlichen Stakeholdern, in erster Linie gegenüber Patienten und an klinischen Studien teilnehmenden Probanden, Regulierungsbehörden, an den klinischen Studien beteiligten Gesundheitsdienstleistern (GDLs) sowie als wichtigste Meinungsbildner (Key Opinion Leaders; KOLs) in ihren Fachbeiräten, Dienstleistern (CROs, CMOs, Berater) und Geschäftspartnern, sowie ihren Lizenznehmern und in der Gesamtheit gegenüber ihren Aktionären.
- 1.2 Eine Vielzahl von Gesetzen, Richtlinien und branchenspezifischer Vorschriften bestimmen den Rahmen für konformes, ethisches und rechtlich zulässiges Verhalten in den Ländern und Geschäftsfeldern, in denen PAION tätig ist. Diese Anforderungen bilden im Wesentlichen die Grundlage für diesen Kodex. Dieser Kodex ersetzt keine Gesetze, Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen oder andere Bestimmungen, bildet aber die Basis und das gemeinsame Verständnis für alle Mitarbeiter. Verstöße werden nicht toleriert und können, zusätzlich zu Behebungsmaßnahmen wie Schulungen, potentiell schwerwiegende Folgen haben, wie Disziplinarmaßnahmen oder Kündigung. Für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bildet dieser Kodex einen integralen Bestandteil der Anstellungsbedingungen. Vertragsverhältnisse mit externen Lieferanten können bei Verletzung der in diesem Kodex beschriebenen Grundprinzipien von PAION gekündigt werden. Schwere Verstöße können auch straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben. Zur Klarstellung: Verstöße gegen diesen Kodex umfassen, abhängig von den jeweiligen Umständen, die Unterlassung der Meldung eines tatsächlichen oder vermeintlichen Verstoßes gegen den hier beschriebenen Kodex.
- 1.3 Im Zweifelsfall ob ein bestimmtes Verhalten konform zu diesem Kodex ist, sollten sich Mitarbeiter zuerst vom gesunden Menschenverstand und ihrem eigenen Urteilsvermögen leiten lassen. Jeder Anhaltspunkt hinsichtlich Verstößen gegen Gesetze, Gesellschaftsverträge, Satzungen, diesen Kodex oder andere Bestimmungen oder jegliche Zweifel über deren Auslegung oder Anwendung müssen der Geschäftsführung oder dem Compliance-Beauftragten, mit der Absicht, die Situation zu bewerten und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, mitgeteilt werden.

2 GELTUNGSBEREICH

Dieser Verhaltenskodex ("Kodex") gilt für alle Mitglieder aller Ausschüsse und alle Mitarbeiter. Dienstleister, die Leistungen für oder im Namen von PAION erbringen sind dazu angehalten die allgemeinen Prinzipien des Kodex zu wahren.

3 RICHTLINIEN

3.1 Compliance-Beauftragter

- 3.1.1 **PAION hat einen internen Compliance-Beauftragten ernannt**, der unter anderem für die Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex, jeglicher Gesetze, gesellschaftsvertraglicher Regelungen, der Geschäftsordnung und anderer Bestimmungen durch alle Mitarbeiter verantwortlich ist: Klaus-Peter Wehmeier, VP Legal and Compliance, Aachen, DDI: +49 (241) 4453-143, Mobile: +49 170 4166193; Fax: +49 (241) 4453 100; E-Mail: k.wehmeier@paion.com
- 3.1.2 Der Compliance-Beauftragte kann von den PAION Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zur Beratung in speziellen Compliance-Themen kontaktiert werden. Außerdem sind alle PAION Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie Dritte dazu aufgefordert, schwerwiegende vermeintliche oder wahrgenommene Verstöße dem Compliance-Beauftragten zu melden. Bei geringfügigeren Verstößen sollte von den Mitarbeitern zuerst der verantwortliche direkte Vorgesetzte angesprochen werden. Zur Erleichterung der Berichterstattung pflegt PAION eine Kultur des Vertrauens und der Transparenz und verpflichtet sich zum Schutz derer, die über Compliance-Themen im Interesse des Unternehmens und dessen Stakeholdern berichten.
- 3.1.3 Obwohl die Berichterstattung an den Compliance-Beauftragten anonym erfolgen kann, wird und kann PAION nicht garantieren, dass jede dem Compliance-Beauftragten bereitgestellte Information im Fall einer Untersuchung vor Entdeckung oder Offenlegung durch die staatlichen Behörden geschützt wird.

3.2 PAION Compliance-Prinzipien

3.2.1 Integrität in Geschäftsbeziehungen: Bekämpfung von Bestechung und Korruption

- 3.2.1.1 PAION und ihre Tochtergesellschaften pflegen vielfältige Geschäftsbeziehungen mit ihren Lizenzpartnern, Dienstleistern, Lieferanten, den medizinischen Einrichtungen, der Ärzteschaft und anderen wichtigen Geschäftspartnern. Als börsennotiertes Unternehmen (Frankfurt Prime Standard), das sich der Entwicklung innovativer pharmazeutischer Produkte

verpflichtet hat, muss PAION innerhalb der strengen Rahmenbedingungen von auf dem Gesetz beruhenden und von verschiedenen Regierungsbehörden global geltend gemachten Compliance-Anforderungen agieren. PAION und ihre Tochtergesellschaften sind zur Erreichung ihrer Geschäftsziele abhängig von der kompetenten und verlässlichen Unterstützung durch ihre Geschäftspartner. Die Vorstände und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind verantwortlich für den Aufbau und die Pflege vertrauensvoller Beziehungen mit Geschäftspartnern und Behördenvertretern. Richtiger Umgang mit und angemessenes Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Behördenvertretern sind daher für den Geschäftserfolg, die Unternehmensintegrität und vor allem das Ansehen von PAION maßgeblich.

3.2.1.2 Die Einhaltung aller einschlägiger Gesetze und Bestimmungen, insbesondere jene zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im In- und Ausland, ist unbedingt erforderlich. Unlautere Geschäftspraktiken werden nicht geduldet. Strikt untersagt sind Geschäftsgebaren, die unsachgemäße Versuche darstellen, Geschäftsentscheidungen durch PAION oder Dritte zu beeinflussen, oder als solche verstanden werden können.

3.2.1.3 **Mitarbeiter sind verpflichtet, die folgenden Prinzipien einzuhalten:**

- Bestechung ist verboten – dies schließt jede geschäftliche Transaktion zur Verschaffung eines unlauteren, illegalen oder unzulässigen Vorteils ein (z.B. Schmiergelder)
- Geschenke dürfen nur dann angenommen werden, wenn sie von angemessenem und bescheidenem Wert sind – Bargeld oder Bargeldäquivalente dürfen niemals gewährt oder angenommen werden
- Gastfreundschaft muss angemessen sein und mit gültigen Richtlinien und/oder Industriestandards übereinstimmen
- Zuwendungen oder jede Art des Sponsoring darf niemals zu unzulässigen Zwecken angeboten werden (z.B. zur Verschaffung persönlicher Vorteile oder Vorteile für PAION)

3.2.2 Zusammenarbeit mit GDLs und medizinischen Einrichtungen

3.2.2.1 Als ein an Entwicklungsaktivitäten beteiligtes Spezialpharmaunternehmen ist die Zusammenarbeit mit GDLs und medizinischen Einrichtungen besonders wichtig für PAION. Von besonderer Bedeutung ist PAIONs Rolle in der Entwicklung und Verbesserung innovativer klinischer Arzneimittel im Rahmen ihrer Forschungsprojekte und insbesondere als Sponsor klinischer Studien.

3.2.2.2 Die Zusammenarbeit mit GDLs und klinischen Einrichtungen muss jedem Verdacht auf eine Bedrohung von Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von PAION einerseits und den GDLs und medizinischen Einrichtungen andererseits entgegenstehen. Die Einhaltung besonderer Regeln für den Umgang mit GDLs und medizinischen Einrichtungen dient daher dem Schutz von sowohl PAIONs Partnern im Gesundheitswesen und deren Interessen als auch von PAIONs eigenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und dem Unternehmen selbst.

3.2.2.3 Die Einhaltung der Prinzipien der Trennung, Transparenz, Äquivalenz und Dokumentation ist daher bei der Zusammenarbeit mit GDLs und medizinischen Einrichtungen zwingend notwendig.

3.2.2.4 **Mitarbeiter sind verpflichtet, die folgenden Prinzipien einzuhalten:**

- Für alle Geschäftsbeziehungen mit GDLs und medizinischen Einrichtungen (wie z.B. Universitätskliniken) müssen, unabhängig vom Umfang der genutzten Leistungen, schriftliche Verträge bestehen
- Vergütungen für die von GDLs und/oder Institutionen erbrachten Dienstleistungen müssen angemessen und marktgerecht sein
- Gängige Selbstregulierungsvorschriften und regulatorische Vorgaben für die Interaktion mit GDLs, die diese unterzeichnet haben, müssen eingehalten werden
- Jegliches unethisches Verhalten (ob tatsächlich oder vermeintlich) muss unverzüglich der PAION Geschäftsführung oder dem Compliance-Beauftragten gemeldet werden.

3.2.3 Qualität, Ethik und Patientensicherheit im Bereich Forschung und Entwicklung (F&E)

3.2.3.1 PAION hat sich der Forschung und Entwicklung (F&E) von Arzneimitteln verpflichtet, die sicher, wirksam und geeignet für ihren beabsichtigten Verwendungszweck sind und alle gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, wie die Voraussetzungen für klinische Studien und Marktzulassung, erfüllen. Angemessene Sicherheitsvorkehrungen müssen jederzeit zur Gewährleistung der Patientensicherheit als oberste Priorität bestehen. Zu diesem Zweck muss PAION stets weiterhin ihr GxP Qualitätsmanagementsystem verbessern und anpassen.

3.2.3.2 Forschung und Entwicklung muss bei PAION in Übereinstimmung mit relevanten Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der international anerkannten Standards wie GLP (Gute Laborpraxis), GCP (Gute Klinische Praxis) und GMP (Gute Herstellungspraxis), insgesamt als GxP bezeichnet, betrieben werden.

- 3.2.3.3 PAIONs medizinische Forschung am Menschen muss in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden und zusätzlich international anerkannte Standards, wie die Prinzipien der Erklärung von Helsinki des Weltärztebundes, mit einschließen. Alle klinischen Forschungsdaten müssen das höchstmögliche Maß an Integrität haben und unterliegen den Prinzipien der Transparenz in Übereinstimmung mit PAIONs rechtlichen, ethischen und moralischen Verpflichtungen als respektiertes Mitglied der medizinischen Forschungsgemeinschaft.
- 3.2.3.4 Die Sicherheit der Patienten und der an den klinischen Studien teilnehmenden Probanden genießt oberste Priorität bei PAION. PAION ist zur Überwachung und Vermeidung unerwünschter Reaktionen bei Personen, denen ihre Prüfpräparate verabreicht wurden, zum höchstmöglichen Maß und gemäß geltender Gesetze und Bestimmungen verpflichtet.
- 3.2.3.5 Präklinische Studien bei Tieren müssen mit dem Ziel, die Verwendung von Tieren in der wissenschaftlichen Forschung wann immer möglich zu ersetzen, zu reduzieren und zu verbessern, bei gleichzeitiger Erfüllung der regulatorischen Anforderungen, betrieben werden.
- 3.2.3.6 **Mitarbeiter sind verpflichtet, die folgenden Prinzipien einzuhalten:**
- Alle F&E Aktivitäten müssen, wie vom PAION Qualitätsmanagementsystem vorgeschrieben, GxP-konform durchgeführt werden
 - Die Rechte, die Sicherheit und die Integrität der Patienten und der an PAIONs klinischen Studien teilnehmenden Probanden müssen jederzeit geschützt werden und müssen Vorrang vor allen anderen Erwägungen haben
 - Alle Berichte über Zwischenfälle oder andere Berichte oder Beschwerden über PAION Produkte müssen von allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Beratern unverzüglich an die verantwortliche PAION Pharmakovigilanz-Abteilung (welche regelmäßige Bewusstseinschulungen überall in der Unternehmensgruppe durchführt) weitergeleitet werden und werden falls erforderlich den zuständigen Behörden gemeldet.
 - Patienten/Probandendaten müssen in einem Format gespeichert werden, das die individuelle Identifikation des Patienten verhindert, es sei denn die notwendigen Zustimmungsverpflichtungen wurden erfüllt oder es ist gesetzlich zulässig

3.2.4 Schutz des geistigen Eigentums und Geheimhaltung vertraulicher Informationen

- 3.2.4.1 Geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen sind äußerst wertvolle Vermögenswerte für ein Unternehmen wie PAION, das pharmazeutische

Produkte entwickelt und beabsichtigt, diese zu vermarkten oder auszulizensieren. Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Fachwissen, Betriebsgeheimnisse, Daten, Prozesse, Know-how, technische oder andere Kenntnisse bilden die primären immateriellen Vermögenswerte von PAION.

- 3.2.4.2 Informationen werden als vertraulich erachtet, wenn sie Betriebsgeheimnisse von PAION oder deren Geschäftspartner betreffen oder sie generell nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Der sorgfältige Umgang mit Informationen und die Bereitstellung derselben gemäß den Prinzipien von Notwendigkeit und Vertraulichkeit unterliegen der Verantwortlichkeit aller Mitarbeiter. Die Vorstände und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen dürfen vertrauliche Informationen nur dann weitergeben, wenn diese absolut notwendig für den jeweiligen Auftrag sind (sog. „Need-To-Know“ Prinzip).
- 3.2.4.3 Alle vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse müssen streng vertraulich behandelt werden und, soweit möglich, müssen geistige Eigentumsrechte registriert oder erworben werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu schützen. PAIONs Vorstände und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind bei der Ausführung ihrer Aufgaben ständig vertraulichen Informationen ausgesetzt, die PAION, deren Tochtergesellschaften oder deren Geschäftspartner betreffen. Die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung und gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bildet eine wesentliche Grundlage für das Vertrauen ihrer Geschäftspartner und ist überaus wichtig für PAION.
- 3.2.4.4 Die vorzeitige Freigabe von wissenschaftlichen Daten kann erheblichen kommerziellen Schaden verursachen, da der Anspruch auf Erfindungen verhindert werden kann, wenn solche Informationen für die Öffentlichkeit freigegeben werden, bevor jede auf diesen Informationen basierende Erfindung bei den zuständigen Patentbehörden geltend gemacht wurde. Die PAION Veröffentlichungsrichtlinie wurde zur Vermeidung dieses Risikos konzipiert.
- 3.2.4.5 **Mitarbeiter sind verpflichtet, die folgenden Prinzipien einzuhalten:**
- Für den Austausch jeglicher vertraulicher Informationen mit Dritten müssen schriftliche Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen bestehen
 - Vertrauliche Informationen dürfen nur auf einer „Need-To-Know“ Basis weitergegeben werden
 - Der durch den sorgfältigen Umgang mit vertraulichen Informationen gebotene Wettbewerbsvorteil ist anerkannt und verstanden
 - Es wird davon ausgegangen, dass Verschwiegenheitspflichten nach dem Ablauf von Verträgen (wie z.B. Arbeitsverträge) weiterhin bestehen, wie in diesen Verträgen dokumentiert

- Die PAION Veröffentlichungsrichtlinie muss eingehalten werden, um den Anspruch auf Erfindungen bei Patentbehörden weltweit durch Stand der Technik Sperrung zu verhindern
- PAIONs geistige Eigentumsrechte müssen als grundlegender Vermögenswert des Unternehmens geschützt werden – im Zweifelsfall müssen Experten einbezogen werden
- Geistige Eigentumsrechte Dritter müssen zur Verhinderung von Verletzungsklagen beachtet und geschützt werden

3.2.5 Finanzberichterstattung

3.2.5.1 PAION verpflichtet sich zur Erstellung ordnungsgemäßer und transparenter Finanzberichte, wie gesetzlich vorgeschrieben.

3.2.5.2 Zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Finanzberichterstattungsverfahren, fordert PAION, dass alle für den Abrechnungsprozess relevanten Transaktionen vollständig und korrekt erfasst und dokumentiert werden. Das Management der Buchführungsunterlagen und der dazugehörigen Dokumentation muss sowohl vollständig als auch genau sein.

3.2.5.3 Mitarbeiter sind verpflichtet, die folgenden Prinzipien einzuhalten:

- Jede Finanzinformation die von PAION berichtet wird muss vollständig, wahr, genau, angemessen und nicht in irgendeiner Form falsch oder irreführend sein

3.2.6 Insidergeschäfte

3.2.6.1 Die Aktien der PAION AG sind zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen. Daher unterliegt das Unternehmen Insidergeschäfte betreffend strengen Gesetzen und Vorschriften.

3.2.6.2 Der korrekte Umgang mit Insiderinformationen ist daher extrem wichtig. Die Gesetzgebung hat Insiderinformationen betreffend strikte Regeln vorgegeben. Wenn diese Regeln nicht beachtet werden, kann dies schwerwiegende Konsequenzen sowohl für PAION und deren Vorstände als auch für die beteiligte(n) Person(en) haben.

3.2.6.3 Wie in der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 596/2014; MAR) festgelegt, bedeutet „Insiderinformation“ unter anderem *„nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.“* Diese Insiderinformationen schließen z.B. Informationen mit ein, die sich auf geplante Kapitalmaßnahmen, Übernahmen, Firmenfusionen, Lizenzvereinbarungen, Produktakquisitionen oder Produktverkäufe, Forschungs- und Studienergebnisse (einschließlich der Interaktion und Kommunikation mit den Regulierungsbehörden FDA, EMA, etc.), den Abschluss wichtiger Verträge oder Rechtsstreitigkeiten beziehen.

3.2.6.4 Den Vorständen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die Zugang zu Insiderinformationen erhalten, oder anderen Unternehmen, mit denen PAION Geschäfte unterhält, ist es gesetzlich verboten, Wertpapiere auf eigene oder fremde Rechnung auf Basis einer solchen Insiderinformation zu kaufen oder zu verkaufen. Darüber hinaus ist es den Vorständen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen verboten, jegliche Insiderinformationen ohne Autorisierung an Dritte weiterzugeben, anderweitig verfügbar zu machen oder Dritten zu empfehlen oder sie anderweitig zu veranlassen, Insidergeheimnisse zu kaufen oder zu verkaufen.

3.2.6.5 **Mitarbeiter sind verpflichtet, die folgenden Prinzipien einzuhalten:**

- Insiderhandel ist strengstens verboten
- Insiderinformationen müssen streng vertraulich behandelt werden
- Insiderinformationen dürfen nicht dazu verwendet werden, jemandem Handelsberatung zu erteilen
- Insiderinformationen dürfen nicht zum eigenen Nutzen oder Nutzen anderer verwendet werden
- Allen Anfragen durch die Investor-Relations-Abteilung über Informationen in Zusammenhang mit Insiderhandelslisten muss umgehend Folge geleistet werden

3.2.7 Interessenkonflikte

3.2.7.1 Die Vorstände und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen müssen sich bei allen Entscheidungen und Aktivitäten allein von den besten Interessen PAIONs leiten lassen. Jeder Einzelne muss alle Anstrengungen unternehmen, um die Entstehung von Interessenkonflikten zwischen dem Unternehmen und deren privaten, familiären und finanziellen Interessen zu verhindern. Sogar die bloße

Suggestion eines Interessenkonflikts muss vermieden werden. Alle Geschäftsbeziehungen oder geschäftlichen Transaktionen zwischen einerseits PAION und/oder deren Tochtergesellschaften und Unternehmen oder Privatpersonen andererseits müssen auf rein objektiven Kriterien basieren (z.B. Qualifikation, Preis, Qualität, Verlässlichkeit, Bestehen einer langfristigen und nachhaltigen Geschäftsbeziehung). Ein anderer wichtiger Bereich, in dem es zu möglichen Interessenkonflikten kommen könnte, ist die Investition in oder die Übernahme von Verantwortlichkeiten für andere Firmen, mit denen PAION eine Geschäftsbeziehung unterhält oder mit denen PAION konkurriert. Konflikte können außerdem hinsichtlich personal-relevanter Entscheidungen entstehen, wenn private Interessen oder Beziehungen involviert sind.

3.2.7.2 Mitarbeiter sind verpflichtet, die folgenden Prinzipien einzuhalten:

- Situationen, in denen Konflikte zwischen persönlichen Interessen und PAIONs Interessen entstehen können, sollten vermieden werden
- Sollte ein Konflikt oder ein vermeintlicher Konflikt entstanden sein, muss dieser Konflikt dem direkten Vorgesetzten zur Klärung des Sachverhalts gemeldet werden
- Niemals darf die eigene Position innerhalb von PAION zum persönlichen Vorteil genutzt werden, dies schließt Freunde, Familienmitglieder, Geschäftspartner oder nahestehende Personen mit ein

3.2.8 Kommunikation mit externen Stakeholdern

3.2.8.1 Als börsennotiertes Unternehmen werden PAIONs Geschäftsaktivitäten von Aktionären, Investoren, Analysten, Brokern, den Medien, Regulierungsbehörden und der Öffentlichkeit genau beobachtet und verfolgt. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass jegliche externe Kommunikation, schriftlich oder verbal, eine professionelle Einstellung und Kenntnis der für den Kapitalmarkt geltenden gesetzlichen Rahmenbestimmungen widerspiegelt.

3.2.8.2 Aus diesem Grund dürfen nur die Investor-Relations-Abteilung/Pressestelle, der Vorstand oder andere vom Vorstand in Einzelfällen autorisierte Personen offizielle Stellungnahmen im Auftrag von PAION abgeben. Die Investor-Relations-Abteilung ist verantwortlich für die Koordination und Gewährleistung der Umsetzung eines einheitlichen und professionellen Anspruchs an die Kommunikation zwischen PAION und ihren externen Stakeholdern.

3.2.8.3 Mitarbeiter sind verpflichtet, die folgenden Prinzipien einzuhalten:

- Die Freigabe von offiziellen Stellungnahmen im Auftrag von PAION ist Vorrecht der Investor-Relations-Abteilung/Pressestelle und den Repräsentanten des Vorstands

- Offizielle Stellungnahmen im Auftrag von PAION dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Vorstände oder die Investor-Relations-Abteilung/Pressestelle und gemäß PAIONs Veröffentlichungsrichtlinie abgegeben werden

3.2.9 Kommunikation mit Behörden/Untersuchungen

3.2.9.1 PAION bemüht sich um eine professionelle, offene, transparente und proaktive Kommunikation mit Behörden und anderen offiziellen Stellen. Die den Behörden zur Verfügung gestellten Informationen müssen in allen Aspekten vollständig, korrekt, aktuell und verständlich sein.

3.2.9.2 Alle Fragen zur ordnungsgemäßen Abwicklung bei der Zusammenarbeit und dem Umgang mit Ermittlungsbehörden müssen sowohl an den Vorstand als auch an den Compliance-Beauftragten gerichtet werden.

3.2.9.3 Mitarbeiter sind verpflichtet, die folgenden Prinzipien einzuhalten:

- Niemals dürfen falsche oder irreführende Informationen öffentlichen Behörden zur Verfügung gestellt werden
- Allen Informationsanfragen von Exekutivbeamten muss mit Beteiligung des Vorstandes genau und unverzüglich nachgekommen werden

3.2.10 Gesundheit und Sicherheit

3.2.10.1 Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind PAIONs wesentlicher Vermögenswert und entscheidend für die Gewährleistung ihres Geschäftserfolges. Die Unternehmensziele können nur in einer Atmosphäre von Transparenz und Vertrauen erreicht werden. PAION gewährleistet, dass alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Würde und Respekt behandelt werden. PAION fordert und fördert den offenen Meinungs austausch, konstruktive Kritik und neue Ideen. Hier auf legt PAION großen Wert und bemüht sich, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Chancengleichheit in Bezug auf ihre Karriere und ihre persönliche Entwicklung zu gewährleisten.

3.2.10.2 PAION und ihre Tochtergesellschaften tolerieren keine Form der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Alter, Religion sexueller Neigung, Behinderung oder anderen verbotenen Gründen. Jede Diskriminierung oder Belästigung im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses kann schwerwiegende Konsequenzen, einschließlich der fristlosen Kündigung in schweren Fällen, nach sich ziehen.

3.2.10.3 PAION verpflichtet sich im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften, eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu schaffen. Engagierte, in

Sicherheit und Gesundheit geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wurden zur Überwachung der Einhaltung dieser Anforderung ernannt.

3.2.10.4 **Mitarbeiter sind verpflichtet, die folgenden Prinzipien einzuhalten:**

- Keine Form von Diskriminierung oder Belästigung darf toleriert werden und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind dringend dazu aufgefordert, sich bei Anzeichen eines solchen Verhaltens zu äußern
- Führungsstärke im besten Interesse von PAION zu zeigen und das gemeinsame Ziel, den Aufbau einer vertrauensvollen und transparenten Arbeitsumgebung, zu verfolgen
- Einen gesunden und sicheren Arbeitsplatz gemäß den Anforderungen der Arbeitssicherheit und -gesundheit zu bewahren und unverzüglich alle Risiken oder Abweichungen von den vereinbarten Standards dem Management oder den ernannten Beauftragten für Gesundheit und Sicherheit zu melden.

3.2.11 **Datenschutz**

3.2.11.1 PAION ist zum Schutz persönlicher Daten verpflichtet. Dies umfasst Daten, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen, deren Daten PAION im üblichen Geschäftsgang erfasst und verarbeitet. Entsprechend den rechtlichen Anforderungen hat PAION einen **externen Datenschutzbeauftragten** ernannt: eMGe-DaTa Datenschutz mit System, Frau Michaela Genderka, Blumenstraße 13, 47918 Tönisvorst. Email: m.genderka@emge-data.de.

3.2.11.2 PAIONs Compliance-Beauftragter repräsentiert das interne Fenster für den externen Datenschutzbeauftragten und bietet dem externen Datenschutzbeauftragten bei Bedarf interne Betreuung und Vermittlung. Ein umfangreiches Datenschutzkonzept liegt vor.

3.2.11.3 **Mitarbeiter sind verpflichtet, die folgenden Prinzipien einzuhalten:**

- Bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - die erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung aller persönlicher Daten vorliegt
 - die persönlichen Daten nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben wurden
 - gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen eingehalten werden und persönliche Daten, die nicht länger benötigt werden (für den Zweck, für den sie erhoben wurden), gelöscht werden müssen
 - persönliche Daten sicher aufbewahrt und vor Verlust, Zerstörung und unberechtigter Weitergabe geschützt werden müssen

- größtmögliche Sorgfalt für die Verarbeitung von sensiblen persönlichen Daten, wie z.B. die Daten von Patienten oder in klinischen Studien teilnehmenden Probanden, erforderlich ist
- alle Abweichungen oder Verstöße dem externen Datenschutzbeauftragten und/oder dem Compliance-Beauftragten gemeldet werden müssen
- im Fall, dass irgendwelche persönlichen Daten versehentlich an PAION übermittelt wurden, diese Daten gelöscht werden und der Absender unmittelbar benachrichtigt wird

3.3 Kontinuierliches Compliance-Management

3.3.1 Kontinuierliches Compliance-Management fällt unter die gemeinsame Verantwortung aller Mitarbeiter mit Unterstützung des Managements. Mitarbeiter sind verpflichtet, Compliance mit Hilfe von Prüfaktivitäten, intern oder durch Dritte, zu fördern und, falls notwendig, bei der Umsetzung von Korrektur- und Präventionsmaßnahmen auf eigene Initiative zu unterstützen. Von PAIONs Geschäftspartnern und Dienstleistern wird erwartet, dass sie bei externen Geschäftsbeziehungen die in diesem Kodex beschriebenen Anforderungen erfüllen. Zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Anforderungen ebenso wie von geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Richtlinien können Auditierungen durchgeführt werden.

Aachen, Dezember 2017

Der Vorstand - PAION AG

Kontakt:

PAION AG

Heussstr. 25

52078 Aachen

Deutschland

Tel. +49 241 4453-0

www.paion.com